

Anfrage zum Plenum der/des Abgeordneten Katharina S c h u l z e (GRÜ):

„Angesichts der weiter erforderlichen Aufklärung des bayerischen Unterstützernetzwerkes der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ und der vielen offenen Fragen zu den Anschlügen und Morden des NSU in Bayern, frage ich die Staatsregierung, ob sie tatsächlich eine Aufhebung des umfassenden Löschmatoriums für Unterlagen zum NSU-Komplex im Bereich der bayerischen Sicherheitsbehörden beabsichtigt, und falls ja, wie sie die unwiederbringliche Löschung von wichtigen Unterlagen für einen etwaigen zweiten bayerischen Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex verhindern will, und falls nicht, wie eine dauerhafte Sicherung und Archivierung aller relevanten Unterlagen der Sicherheitsbehörden zum NSU-Komplex gewährleistet werden soll?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Derzeit prüft das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das im November 2015 für die Bayerische Polizei verfügte Löschmatorium aufzuheben. Diese Prüfung geht auf eine Aufforderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurück. Nachdem die NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages abgeschlossen sind und auch die im StMI von NSU-Untersuchungsausschüssen der Landesparlamente vorliegenden Beweisbeschlüsse bearbeitet sind, ist aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nunmehr eine Überprüfung der Aufhebung des im November 2015 verfügt Löschmatoriums notwendig.

Auch nach der etwaigen Aufhebung des Löschmatoriums stehen weiterhin sämtliche seitens der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Verfassungsschutzes durch das StMI an die NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der einzelnen Landesparlamente übermittelten Unterlagen zur Verfügung. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen erfolgt auch nach einer Aufhebung des Löschmatoriums im StMI.

Darüber hinaus richtet sich die dauerhafte Verfügbarkeit von archivwürdigen Unterlagen nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes.

Im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind die im Zusammenhang mit der Abarbeitung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtages (16. Wahlperiode) und des Deutschen Bundestages (17. und 18. Wahlperiode) entstandenen Unterlagen noch vorhanden. Bestandteil hiervon sind u.a. die seinerzeit für die Untersuchungszwecke digital aufbereiteten und zusammengestellten Unterlagen aus dem (Papier-)Aktenbestand des BayLfV, die einen möglichen NSU-Bezug aufgewiesen haben und Grundlage für die Bedienung der unterschiedlichen Beweisbeschlüsse der genannten Untersuchungsausschüsse waren.

Diese Unterlagen sind aus Sicht des BayLfV von bleibendem historischem Wert und sollen – spätestens nach Ablauf der durch das BayArchivG vorgesehenen Frist von 30 Jahren – an das Bayerische Hauptstaatsarchiv abgegeben werden. Eine Abgabe dieser Unterlagen ist bislang insbesondere deshalb noch nicht erfolgt, da das vor dem OLG München geführte Verfahren u.a. gegen Beate Zschäpe noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund könnten die Unterlagen für die Aufgabenerfüllung des BayLfV derzeit noch erforderlich sein und werden noch weiter aufbewahrt.

Auch für das BayLfV bestanden – in Ansehung der Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtages wie auch des Deutschen Bundestages – Verfügungen, die ein Verbot der Löschung von Daten und Unterlagen mit Bezug zum NSU-Komplex zum Gegenstand hatten. Derartige Löschverbote stellen eine Durchbrechung des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips dar und sind daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Das BayVSG sieht in Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 das Unterlassen einer an sich gebotenen Löschung dann vor, wenn die Löschung die Erfüllung des Untersuchungsauftrages eines eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschusses beeinträchtigen würde. Spätestens mit der Vorlage des Abschlussberichtes eines solchen Untersuchungsausschusses bzw. mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode kann damit auch ein verfügbares Löschverbot keinen Bestand mehr haben. Aus diesem Grund besteht für das BayLfV derzeit zwar kein Löschverbot mit Bezug zum NSU-Komplex, gleichwohl erfolgt vor dem Hintergrund einer weiteren Erforderlichkeit der Unterlagen für die Aufgabenerfüllung (s.o.) eine weitere Aufbewahrung derselben.